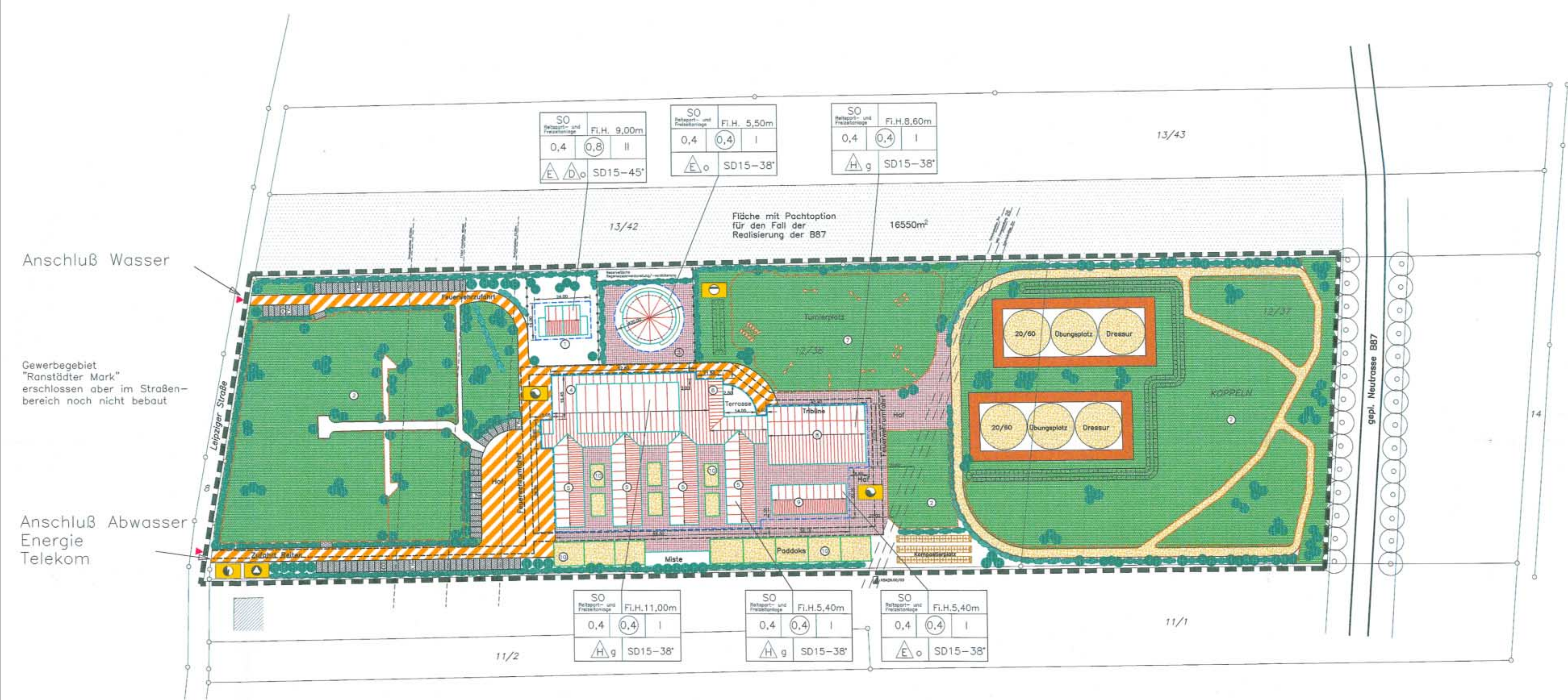


# GEMEINDE GROSSLEHNA Vorhabenbezogener Bebauungsplan

## "Reitsport- und Freizeitanlage"

( Teil A )



BEZEICHNUNG	FIRSTHÖHE	TRAUFHÖHE	GRUNDFLÄCHE	DACHFLÄCHE
1 Verwaltungs-/Wohngebäude	9,00m	6,20 m	212,50 m <sup>2</sup>	
2 Koppel			22653,00 m <sup>2</sup>	
3 Langreithalle	5,50 m	3,72 m	314,00 m <sup>2</sup>	415,48 m <sup>2</sup>
4 Große Reithalle	8,42 m	2,91/3,72 m	2589,50 m <sup>2</sup>	2716,00 m <sup>2</sup>
5 Pferdeställe	11,00 m	6,63 m		
6 Bistro	5,40 m	2,91 m	1680,00 m <sup>2</sup>	1846,00 m <sup>2</sup>
7 Turnier- und Trainingsplatz	6,81m	4,86m		
8 Kleine Reithalle	8,60 m	4,86 m	1071,00 m <sup>2</sup>	1139,50 m <sup>2</sup>
9 Heu - und Strohlager	5,40 m	2,91 m	393,75 m <sup>2</sup>	416,00 m <sup>2</sup>
10 Paddock			1546,50 m <sup>2</sup>	

- ### PLANZEICHENERKLÄRUNG
- #### I Festsetzungen
- Art der baulichen Nutzung (§9(1) BauGB)
    - SO Sondergebiet für Reitsport und Freizeit (§10(1) BauNVO)
  - Maß der baulichen Nutzung (§16 BauNVO)
    - z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§20 BauNVO)
    - z.B. 0,4 Grundflächenzahl (§19 BauNVO)
    - z.B. 0,4 Geschößflächenzahl (§ 20 BauNVO)
  - Bauweise (§22 BauNVO)
    - HA Hausgruppen zulässig
    - EH Einzelhäuser zulässig
    - DH Doppelhäuser zulässig
    - g geschlossene Bauweise
    - o offene Bauweise
  - Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen
    - Baugrenze (§23(1),(3) BauNVO) (§23 BauNVO)
  - Verkehrsflächen (§9(1)Nr.11 BauGB)
    - Verkehrsfähige besonderer Zweckbestimmung (Privatstraße)
    - Strößenbegrenzungslinie
    - Stellplätze Pkw
    - Anzahl der Stellplätze
    - Zufahrt/ Ausfahrt
  - Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung (§9(1)Nr.12,14 BauGB)
    - Abwasser (Regenwasserrückhaltung)
    - Elektrizität
    - unterird. Wasserbehälter
    - Abfall
  - Grünflächen (§9(1)Nr.15 BauGB)
    - Pflanzgebote und Pflanzbindungen (§9(1)Nr.25 BauGB)
    - Grünflächen (privat)
    - Anpflanzung von Bäumen (logemäßig nicht festgelegt) als Pflanzgebot auf den Grundstücken
    - Anpflanzung von Hecken
  - Sonstige Planzeichen
    - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§9(7) BauGB)
    - Hauptfruchtstrichung
    - Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§9 (1) Nr.21 BauGB)
    - Neuzuerichtende Gebäude
    - Satteldach Dachneigung 15-38° bzw. 15-45°
    - Erdwall max. h=1,80m ü. OKG
    - Erdauflschüttung max. h=1,80m ü. OKG
  - Füllschema der Nutzungsschablone

- #### II Bestandsangaben/Nachrichtliche Übernahmen
- ##### Rechtsgrundlagen
- Bauplatzverordnung (BauplatzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902, 2903)
  - Bauordnung (BauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
  - Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 5)
  - Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.05.1997 (BGBl. I S. 1054)
  - Sächsisches Naturschutzgesetz (SNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.10.1994 (SächsGVBl. S. 160), ber. am 20.2.1995 (SächsGVBl. S. 106)
  - Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.7.1994 (SächsGVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.02.1997 (SächsGVBl. S. 105)
  - Sächsisches Denkmalschutzgesetz-SächsDSchG vom 03.03.1993 (SächsGVBl. S. 229), geändert durch das Gesetz vom 04.07.1994 (SächsGVBl. S. 1261)
  - Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.04.1997 (BGBl. I S. 805)

- ### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Teil B)
- #### Planungsrechtliche Festsetzungen
- Art der baulichen Nutzung (§9 (1) BauGB)
    - Das Plangebiet wird als Sondergebiet nach §10 BauNVO mit der Zweckbestimmung Reitsport und Freizeit festgesetzt.
    - Stallanlagen sind zulässig.
    - Es wird als zulässig erklärt, daß gemäß Planeintrag ein Einzelbau, Doppelhaus für Verwaltung und Wohnen errichtet werden darf.
    - Zur Versorgung der Reitsportfreunde und Zuschauer wird als zulässig erklärt, daß innerhalb der Reitsport- und Freizeitanlage ein Bistro betrieben werden kann.
  - Maß der baulichen Nutzung (§16 BauNVO)
    - Die Grundflächenzahl, Geschößflächenzahl und die Anzahl der Vollgeschosse sollen die Angaben gemäß Planeintrag nicht überschreiten.
  - Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht (§9(1) Nr.21 BauGB)
    - Gemäß Planeintrag sind geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten des Wasserversorgungsunternehmens festgesetzt.
  - Grünflächen (§9(1)Nr.15 BauGB)
    - Pflanzgebote u. Pflanzbindungen (§9(1)Nr.25 BauGB)
- #### Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§83 SächsBO)
- Als Dachüberstand wird max. 30cm festgesetzt. Dieses Maß gilt ab äußerer Gebäuwand. (z. T. Ausbildung über Spannetze)
  - Die Dacheindeckung kann in rot, grau, braun und anthrazit erfolgen (RAL-Farben).
  - Dachflächenfenster sind nur auf der straßenabgewandten Seite zulässig.
- #### Hinweise
- Während der weiteren Planung ggf. zur Kenntnis kommende nicht unerhebliche altlastenrelevante Sachverhalte, die auf schädliche Bodenveränderungen hinweisen, sind zu dokumentieren.
  - Munitionsfunde sind der zuständigen Stelle umgehend zu melden.
  - Vor Baubeginn ist mit dem Landesamt für Archäologie eine Grabungsvereinbarung abzuschließen.
  - Vor Baubeginn ist eine Bauvereinbarung durch VNG-Verbundnetz Gas, WESAG und Telekom BZN 65 durchzuführen.
  - Die Baumaßnahme ist so auszuführen, daß Beschädigungen der Flächendrainage auf ein Minimum beschränkt werden. Schäden sind auszubessern.
  - Der Bodenaushub ist im Plangebiet zu verwenden. Dabei ist der Oberboden von anderen Strukturen gesondert zu lagern und vor Zerstörung zu schützen.

#### 14. Pflanzliste Weidensaat

Die Pflanzliste ist als Ergänzung der Pflanzgebote in Anwendung der folgenden Zusammenfassung der Saatgutarten zu verstehen.

Art	Bezeichnung	Größe
1	Kornelröschen	20/60
2	Bläuel	20/60
3	Reithalbes	20/60
4	Reithalbes	20/60
5	Reithalbes	20/60
6	Reithalbes	20/60
7	Reithalbes	20/60
8	Reithalbes	20/60
9	Reithalbes	20/60
10	Reithalbes	20/60
11	Reithalbes	20/60
12	Reithalbes	20/60
13	Reithalbes	20/60
14	Reithalbes	20/60
15	Reithalbes	20/60
16	Reithalbes	20/60
17	Reithalbes	20/60
18	Reithalbes	20/60
19	Reithalbes	20/60
20	Reithalbes	20/60
21	Reithalbes	20/60
22	Reithalbes	20/60
23	Reithalbes	20/60
24	Reithalbes	20/60
25	Reithalbes	20/60
26	Reithalbes	20/60
27	Reithalbes	20/60
28	Reithalbes	20/60
29	Reithalbes	20/60
30	Reithalbes	20/60
31	Reithalbes	20/60
32	Reithalbes	20/60
33	Reithalbes	20/60
34	Reithalbes	20/60
35	Reithalbes	20/60
36	Reithalbes	20/60
37	Reithalbes	20/60
38	Reithalbes	20/60
39	Reithalbes	20/60
40	Reithalbes	20/60
41	Reithalbes	20/60
42	Reithalbes	20/60
43	Reithalbes	20/60
44	Reithalbes	20/60
45	Reithalbes	20/60
46	Reithalbes	20/60
47	Reithalbes	20/60
48	Reithalbes	20/60
49	Reithalbes	20/60
50	Reithalbes	20/60

Zur Verbesserung der Pflanzbestände wird nach dem unten angegebenen Maßstab die Pflanzliste zu erweitern.

Es ist vorzubehalten, daß die Pflanzliste in der Sommermonate in eine Richtung verändert werden kann, wenn der Kulturstand zu erlauben ist.

Die Pflanzliste ist als Ergänzung der Pflanzgebote in Anwendung der folgenden Zusammenfassung der Saatgutarten zu verstehen.

Die Pflanzliste ist als Ergänzung der Pflanzgebote in Anwendung der folgenden Zusammenfassung der Saatgutarten zu verstehen.

#### Satzung der Gemeinde Großlehna über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Plangebiet "Reitsport- und Freizeitanlage"

Auf Grund des §12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), sowie nach §83 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Februar 1997 (SächsGVBl. S. 100) wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat Großlehna vom 03.06.1999 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende

#### Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Plangebiet "Reitsport- und Freizeitanlage"

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) des Architekten M. Winkler/Ingenieurbüro Grünfelder Leipzig, erlassen:

Teil A : Planzeichnung im Maßstab 1 : 1000 in der Fassung vom 02.06.1999  
 Teil B : Textliche Festsetzungen auf der Planzeichnung

#### Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Gemeinderates vom 25.03.1999, die ortsbildende Planzeichnung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Februar 1997 (SächsGVBl. S. 140) geändert worden.
- Die für Raumordnung und Landesentwicklung zuständige Stelle ist gemäß §246a Abs. 1 B. 1 genehmigt worden.
- Die von der Planung ausgehenden öffentlichen Belange sind mit Schreiben vom 20.04.1999 im Zuge einer Stellungnahme aufgeführt worden.
- Der Gemeinderat hat am 25.03.1999 den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Das Ergebnis ist mitbekannt.
- Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben vom 12.04.1999 für die Dauer eines Monats zu dem Dienstort des Gemeinderates nach §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
- Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 14. 4. 1999 per omm. Bekanntmachung ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Darstellung des Grenzverhältnisses der Flurstücke entspricht den Katasterunterlagen vom 12.07.1993.
- Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 03.06.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitbekannt.
- Der Vorhabenbezogene B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Text (Teil C) ist am 03.06.1999 in Kraft getreten.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Genehmigung dieser Vorn-B-Planzeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.07.1999 in Leipzig mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.

#### Rechtsgrundlagen

- Bauplatzverordnung (BauplatzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902, 2903)
- Bauordnung (BauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 5)
- Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.05.1997 (BGBl. I S. 1054)
- Sächsisches Naturschutzgesetz (SNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.10.1994 (SächsGVBl. S. 160), ber. am 20.2.1995 (SächsGVBl. S. 106)
- Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.7.1994 (SächsGVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.02.1997 (SächsGVBl. S. 105)
- Sächsisches Denkmalschutzgesetz-SächsDSchG vom 03.03.1993 (SächsGVBl. S. 229), geändert durch das Gesetz vom 04.07.1994 (SächsGVBl. S. 1261)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.04.1997 (BGBl. I S. 805)

#### Verfahrensvermerke (Fortsetzung)

- Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 14. 4. 1999 per omm. Bekanntmachung ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Darstellung des Grenzverhältnisses der Flurstücke entspricht den Katasterunterlagen vom 12.07.1993.
- Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 03.06.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitbekannt.
- Der Vorhabenbezogene B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Text (Teil C) ist am 03.06.1999 in Kraft getreten.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Genehmigung dieser Vorn-B-Planzeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.07.1999 in Leipzig mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.1999 ortsbildend bekannt gemacht worden.
- Die Ertelung der Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.06.19